

Stand: November 2018

Lärmaktionsplanung 2018

Berichterstattung der Kreisstadt
St. Wendel
zur Information der Öffentlichkeit und zur
Weiterleitung an die Europäische Kommission

Überprüfung / Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stufe II vom 26.05.2017

<u>Inhalt:</u>

1	Allgemeine Angaben	4
2	Bewertung der Ist-Situation	6
3	Maßnahmen im Lärmaktionsplan	7
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder	8
	Überprüfung des Aktionsplans	
5	Inkrafttreten des Aktionsplans	9

1 Allgemeine Angaben

Die Kreisstadt St. Wendel hat einen Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt, der am 26.05.2017 im Stadtrat verabschiedet wurde. Dieser Lärmaktionsplan ist nun auf Basis der 3. Runde der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Gemäß § 47e Abs.1 BlmSchG sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut:

Kreisstadt St. Wendel

Gemeindekennziffer: 10 046 117 Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel

Telefon: 06851/809-0 www.sankt-wendel.de

Die Gemeinden sind allerdings nicht die der Träger der Baulast für Bundes- und Landesstraßen. Zuständige Behörde hierfür ist der Landesbetrieb für Straßenbau.

Landesbetrieb für Straßenbau

Lindenallee 2a

66538 Neunkirchen

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Kreisstadt St. Wendel mit ihren 16 Stadtteilen liegt im Norden des Saarlandes und hat rund 26.000 Einwohner.

In der Lärmkartierung sind Straßen zu berücksichtigen, die ein jährliches Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz aufweisen, was einer täglichen Verkehrsmenge von 8.219 Kfz entspricht.

In der Kartierung der 3. Runde wurden alle in der Stufe II kartierten Straßen und ggf. aufgrund des Verkehrsaufkommens neu hinzugekommenen Straßen berücksichtigt.

Die Verkehrsmengen stammen aus der Straßenverkehrszählung 2015 und wurden durch den Landesbetrieb für Straßenbau geprüft und zur Verfügung gestellt.

In der Kreisstadt St. Wendel wurden bei der Kartierung der der 3. Runde der Lärmaktionsplanung dementsprechend folgende Straßen berücksichtigt:

B41, B269, L131, L132, L134, L309

Gegenüber der II. Stufe sind keine Straßen oder Straßenabschnitte neu hinzugekommen.

Das untersuchte Straßennetz ist in der folgenden Karte dargestellt:

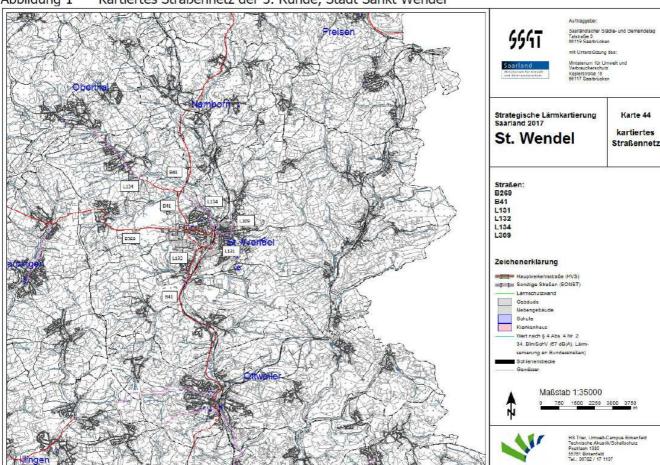


Abbildung 1 Kartiertes Straßennetz der 3. Runde, Stadt Sankt Wendel

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und deren Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG. Eine Prüfung des Lärmaktionsplanes aus dem Jahr 2017 hat ergeben, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes aus der vorangegangenen Runde nicht notwendig ist.

1.3 Geltende Grenzwerte

Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch im Saarland sind keine verbindlichen Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt.

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für die Bewertung der Lärmsituation herangezogen werden, beruhen jedoch auf einem anderen Ermittlungsverfahren, so dass sie nicht direkt vergleichbar mit den Werten der Lärmkartierung sind.

Die Grenzwerte für Straßen- und Schienenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (6.00 - 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 - 6.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden für Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete angegeben.

 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV)
 Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz betragen für Mischgebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. bzw. für Allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Betroffenheitsanalyse

Aus Tabelle 1 ist die Zahl der betroffenen Einwohner, aus der Tabelle 2 die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche ersichtlich.

Tab.1: Zahl der von Verkehrslärm betroffenen Menschen (3. Runde)

dB(A)	L _{DEN} Zahl der	L _{Night} Zahl der
	Betroffenen	Betroffenen
50 bis 55		671
55 bis 60	775	599
60 bis 65	653	146
65 bis 70	610	0
70 bis 75	62	0
über 75	0	
Summe	2.100	1.416

In der Stufe II wurden dem gegenüber folgende Betroffenheiten ermittelt:

Tab.2: Zahl der von Verkehrslärm betroffenen Menschen (II. Stufe)

dB(A)	L _{DEN} Zahl der	L _{Night} Zahl der
	Betroffenen	Betroffenen
50 bis 55		642
55 bis 60	798	599
60 bis 65	623	274
65 bis 70	621	1
70 bis 75	171	0
über 75	0	
Summe	2.213	1.516

Tab.3: Zahl der von Verkehrslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (3. Runde)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB(A)	5,02	1099	0	0
> 65 dB(A)	1,32	352	0	0
> 75 dB(A)	0,11	0	0	0

Die Lärmkarten aus dem Jahr 2017 können unter folgenden Links abgerufen werden:

Lärmkarte L_{night} www.saarland.de/234661.htm

Lärmkarte L_{DEN} www.saarland.de/234662.htm

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Für die Bewertung der Zahl der Betroffener im Rahmend er Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

Die Betroffenheit kann bezogen auf Hauptlärmquellen mit mehr als 3 MioKfz/Jahr insgesamt als gering betrachtet werden.

Zur Kennzeichnung der Wesentlichkeit der Änderung der Betroffenheit wird die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Sie ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator L_{DEN} bzw. L_{Night} , die Veränderungen in den Betroffenheiten zu interpretieren.

Die Lärmkennziffer berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i (L_i - L_S)$$

N = Gesamtzahl Betroffener

L_i = Pegelwert für die Anzahl Betroffener ni

L_S = Schwellenwert

Der Schwellenwert liegt für den L_{DEN} bei 55 dB(A) und für den L_{night} bei 50 dB(A)

Die LKZ für den L_{DEN} Beträgt in der 2. Stufe 17.423 und in der 3. Runde 15.545, was einer Veränderung der LKZ für L_{DEN} um -10,78 % entspricht.

Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der Stadt St. Wendel in der 2. Stufe 9.548 und in der 3. Runde 7.995, was einer Veränderung der LKZ für den L_{Night} um -16,26 % entspricht.

Insgesamt ist demnach ein Rückgang er LKZ im Vergleich zur Lärmkartierung der 2. Stufe zu erkennen. Eine Veränderung der LKZ um weniger als 20% wird von den Gutachtern jedoch als nicht wesentlich eingeschätzt.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Bei einer Überschreitung der Werte von 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} besteht kurzfristig dringender Handlungsbedarf, hiervon sind in St. Wendel mit 62 bzw. 146 relativ wenige Personen betroffen. Schulen und Krankenhäuser liegen in keinem Gebiet in

Pegelbereichen, in denen die Grenzwerte für Lärmsanierung erreicht oder überschritten werden.

3 Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Um eine spürbare Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen sind effektive Maßnahmen an der Quelle erforderlich. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht das Mittel der Wahl, sondern bieten sich eher als kurzfristige Lösung an, wenn Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Allgemein können folgende Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms beitragen:

- Geschwindigkeitsbegrenzungen
- Einsatz lärmmindernder Fahrbahnoberflächen
- Verringerung der Verkehrsteilnehmer
- Einsatz lärmgeminderter Fahrzeuge und Reifen

Zur Festlegung der Bereiche mit vordringlichem Handlungsbedarf wurde in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung eine Hot-Spot-Analyse durchgeführt, die Bereiche mit einer besonders großen Lärmbelastung (über 65 bzw. 55 dB(A)) und einer hohen Einwohnerdichte aufzeigt:

- L 131 in St. Wendel (Bahnhofstr., Wendalinusstr.)
- L 132 in Oberlinxweiler (Jakob-Stoll-Str., Niederlinxweiler Str.)
- L 134 in St. Wendel (Alsfassener Str., St. Annenstraße)
- L 134 in Bliesen (St. Wendeler Str., Kirchstr., Flächenbachstr., In Elmern)
- L 309 in St. Wendel (Zum Rondell, Urweiler Str.)
- B 269 in St. Wendel (Tholeyer Str.)
- B 269 in Winterbach (Winterbacher Str., Lebacher Str.)

Dabei hat sich herausgestellt, dass es sich bei den Hauptlärmquellen um Landes- und Bundesstraßen handelt. Da diese Straßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes liegen, kann die Gemeinde im Lärmaktionsplan zwar Maßnahmen zur Lärmminderung vorschlagen, verfügt jedoch nicht über die rechtlichen Möglichkeiten diese auch umzusetzen.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II untersuchte die Wirksamkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in den ermittelten und oben aufgeführten Hot-Spot-Bereichen.

Eine Umsetzung dieser Maßnahmen konnte bisher noch nicht erreicht werden.

3.1 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Zur weiteren Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung des Stadtgebietes von St. Wendel werden die "Sonstigen Maßnahmen" des Lärmaktionsplanes weiterhin berücksichtigt.

Aufgrund der Abnahme der Betroffenheit besteht keine Notwendigkeit den Maßnahmenkatalog des vorangegangenen Lärmaktionsplans grundlegend zu überarbeiten.

- Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) durch Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs sowie durch Verbesserung des ÖPNVs
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeiten
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberfläche durch regelmäßige Kontrollen und Instandsetzungen.

3.2 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

§ 47d Abs. 2 BlmSchG sieht u.a. vor "ruhige Gebiete" gegen die Zunahme von Lärm zu schützen. Da für die Kreisstadt St. Wendel keine flächendeckende Lärmkartierung vorliegt, was die Grundlage für die Identifizierung von ruhigen Gebieten ist, können in der vorliegenden Lärmaktionsplanung keine konkreten Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete genannt werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

Die Öffentlichkeit ist bei der Erstellung der Aktionspläne nach § 47d Abs. 3 BlmSchG zu beteiligen.

4.1 Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner vom bis Überprüfung zur Mitwirkung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen Offenlage wurden am 18.12.2018 in der Sitzung des Stadtrates beschlossen.

Die Offenlage hat in der Zeit vom bis zum stattgefunden. In dieser Zeit konnte der Plan im Stadtbauamt in der Marienstraße 20, Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Parallel dazu wurde der Entwurf auf der Internetseite der Kreisstadt St. Wendel eingestellt.

				••
4 0	Berücksichtigung	-l	-l NA:1!	Off (1! - - ! (
47	RATIICKSICHTIAIINA	MAR FRAANNISSA	aar iviitwirkiina a	ar i ittantiichkait
T.6	Delucksicillidalid	uci Liucuiliooc	aei wiitwii kaila a	ei Oneninenkeit

5	Inkrafttreten des Aktionsplans							

- 5.1 Der Lärmaktionsplan ist durch am in Kraft getreten. (bspw. Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)
- 5.2 Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am
- 5.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel